OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701065/3/ER

Datum:
Linz, 1. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F O, vormals G, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. April 2021, GZ: BHUU/920160008434/20, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. April 2021, BHUU/920160008434/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 bis 3 Oö. Polizeistrafgesetzes wie folgt:

„Sie haben als der zur Vertretung nach Außen Berufene des Vereins ‚K" zu verantworten, dass im Zuge einer Gartenparty ungebührlicherweise störender Lärm erregt wurde, indem lautstark gegrölt und lautstark diskutiert wurde und Sie dies nicht unterbunden haben. (...)"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es unbestritten sei, dass dem Bf als zur Außenvertretung des genannten Vereins Berufenem (Obmann des Vereins) die mutmaßliche Lärmerregung in Form des Unterlassens zuzurechnen und anzulasten sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß dessen Aufhebung sowie die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Beschluss vom 5. Juli 2021 abgewiesen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Obmann des Vereins „K". Zum vorgeworfenen Zeitpunkt fand am vorgeworfenen Ort eine Zusammenkunft eines unbestimmten Personenkreises statt, die von Anrainern akustisch wahrgenommen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, begeht, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, eine Verwaltungsübertretung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs 1 bis 3 Oö.PolStG ist ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen verboten, das einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Dem Bf wurde als Außenvertretungsbefugtem eines Vereins vorgeworfen, nicht dafür gesorgt zu haben, dass im Zuge einer Gartenparty ungebührlicherweise störender Lärm erregt worden sei und er dies nicht unterbunden habe. Dass der Bf selbst an der Lärmerregung beteiligt gewesen wäre, wurde ihm im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgeworfen. Ferner wurde dem Bf nicht vorgeworfen, dass die Lärmerregung im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein stattgefunden hätte bzw dass die im Spruch erwähnte Gartenparty im Rahmen der Vereinstätigkeit veranstaltet worden wäre.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.6.1995, 93/10/0188 uHa VwGH 26.4.1990, 90/06/0020, 0021) ist ein Vereinsobmann für eigenmächtige Handlungen Vereinsangehöriger nicht verantwortlich. Entscheidend für die Verantwortlichkeit des Organs nach § 9 Abs 1 VStG ist im vorliegenden Zusammenhang lediglich die Begehung der strafbaren Handlung im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein.

Selbst wenn durch den festgestellten, durch Teilnehmer an einer Gartenparty verursachten Lärm der Erfolg der ungebührlicherweise störenden Lärmerregung eingetreten sein sollte, kann nicht erkannt werden, dass der Bf aufgrund seiner Eigenschaft als Obmann eines Vereins die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten hätte, zumal ihm nicht angelastet wurde, dass die Lärmerregung im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein stattgefunden hätte bzw dass die im Spruch erwähnte Gartenparty im Rahmen der Vereinstätigkeit veranstaltet worden wäre. Es mangelt daher im Ergebnis iSd zitierten Judikatur jedenfalls an der Erfüllung des Tatbildes durch den Bf.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde Formalpartei unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter